



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 99/2022/2023

16.12.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 16.12.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.500,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.04.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat - anwaltlich vertreten - der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und aufgrund erfolgreicher Täterermittlung die Absenkung der Strafe verlangt. Diesem Begehr kann in überwiegendem Umfang entsprochen werden. Der Klub hat mitgeteilt, zwischenzeitlich 27 Täter ermittelt zu haben, die an dem Platzsturm beteiligt waren. Ungeachtet dessen, dass die erfolgreiche Täterermittlung nach der Richtlinie dann nicht zur Strafabsenkung führt, wenn die Täteridentifizierung - wie z.B. bei den „Flitzer- Fällen“ - zum offensichtlichen und direkten Pflichtenkreis eines Vereins gehört, stellt der hier zu Grunde liegende Platzsturm nach Spielende keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Daher können auch die dort festgelegten strafsenkenden

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Umstände der Täterermittlung nicht standardisiert und schematisch angewendet werden. Allerdings ist dem F.C. Hansa Rostock unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die Ermittlung und Benennung zahlreicher Täter auch außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie in besonderem Maße zu Gute zu halten, weshalb das Sportgericht die beantragte Sanktion - angemessen und verhältnismäßig - um 50 % herabsetzen konnte.

Dem Antrag der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA, einen Teil dieser Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA
2. Rechtsanwalt Gunnar Kempf

22.11.2022

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem VfB Lübeck von 1919 und der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA am 30.07.2022 in Lübeck

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.04.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorfälle sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA.



Ergänzende Begründung:

Kurz nach dem Abpfiff wurde der Platz von mindestens 40 Rostocker Anhängern gestürmt. Ein Betreten des gesamten Platzes wurde durch Polizeikräfte unterbunden. Nachdem die Rostocker Anhänger mit den Rostocker Spielern gesprochen hatte, ließen sie sich von der Polizei in ihren Block zurückdrängen. Hierbei wurde durch Rostocker Anhänger eine Werbebande im Innenraum umgetreten; auch wurde aus dem Fanblock eine Rakete auf das Spielfeld geschossen.

Platzstürme stellen grundsätzliche Gefahren für die Zuschauer im Stadionbereich und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der Platzsturm nach Spielende stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit zugunsten der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA, dass diese die Vorfälle bedauert, die Anhänger im Innenraum diesen zeitnah wieder verlassen haben und - soweit derzeit bekannt - keine Personen verletzt worden sind. Straferschwerend ist zu berücksichtigen, dass Platzstürme wie in der hier vorliegenden Art und Weise bereits per se schwerwiegende Vorkommnisse darstellen, die fühlbar zu sanktionieren sind. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro **gerade noch vertretbar**.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 29.11.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

– Kontrollausschuss –